

Arbeitsvertrag

Zwischen _____ (nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und _____ (nachfolgend Angestellte/r genannt)

wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Beginn des Anstellungsverhältnisses und Tätigkeit

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ für die Tätigkeit als _____.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Angestellten eine andere ihren/seinen Fähigkeiten entsprechende gleichwertige und gleich bezahlte Tätigkeit zuzuweisen.

§ 2 Probezeit

1. Der Anstellungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Angestelltenverhältnis beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 Beendigung des Angestelltenverhältnisses

1. Nach Ablauf der Probezeit gelten für beide Seiten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Ohne Kündigung endet das Angestelltenverhältnis mit dem Ablauf des 65./63. Lebensjahres.

§ 4 Gehalt

1. Die/Der Angestellte erhält für ihre Tätigkeit ein Gehalt in Höhe von _____ Euro.
2. Das monatliche Bruttogehalt wird jeweils am Ersten des folgenden Monats fällig.
3. Die Zahlung des Gehalts erfolgt bargeldlos auf ein von der/dem Angestellten einzurichtendes Bank-, Sparkassen- oder Postgirokonto.

§ 5 Gratifikation

1. Die/Der Angestellte erhält eine freiwillige, jederzeit widerrufliche Gratifikation in Höhe von _____ Euro.
2. Auf die Gratifikation besteht auch nach wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch.
3. Voraussetzung für die Zahlung der Gratifikation ist, dass am Auszahlungstag (z.B. 1.7. oder 1.12.) ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit besteht, es sei denn, dass das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten oder aus personenbedingten, von der/dem Angestellten nicht zu vertretenden Gründen gekündigt wurde.

§ 6 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt derzeit _____ Stunden wöchentlich. Sie richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach der im Betrieb für die Angestellten üblichen Arbeitszeit.
2. Beginn und Ende der tägliche Arbeitszeit richten sich nach der Übung des Betriebs.
3. Die/Der Angestellte ist verpflichtet, im gesetzlich zulässigen Rahmen Samstag-/ Sonntag-/Mehr- oder Überarbeit zu leisten.
4. Über- und Mehrarbeitsstunden werden in Freizeit ausgeglichen.
5. Über- oder Mehrarbeitsstunden werden nur in Freizeit ausgeglichen, wenn sie ausdrücklich angeordnet oder vereinbart wurden oder wenn sie wegen dringlicher betrieblicher Interessen erforderlich waren und die/der Angestellte Anfang und Ende spätestens am nächsten Tag dem Arbeitgeber schriftlich mitteilt.

§ 7 Urlaub

1. Der Urlaubsanspruch beträgt (mindestens 24 Tage bei Vollzeit) _____ Arbeitstage. Im Kalenderjahr des Beginns und des Endes des Arbeitsverhältnisses wird für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis mindestens 15 Kalendertage bestand, 1/12 des Jahresurlaubs gewährt.
2. Der Urlaub wird in Abstimmung mit dem Arbeitgeber festgelegt.

§ 8 Arbeitsverhinderung/Krankheit

1. Jede Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder aus anderen Gründen ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist innerhalb von drei Tagen eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.

§ 9 Nebenabreden/Vertragsänderungen

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend abbedungen werden.

Ort, Datum, Unterschriften:

Arbeitgeber

Angestellte/r